

Schwieriger ist es, innerhalb der damit gezogenen Grenzen die Entstehungszeit der einzelnen Schriften noch etwas genauer festzulegen. Die Angaben, die L a p p a r e n t in dieser Hinsicht macht, sind nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. So glaubt er die sog. Quaestio de subiectione zum Jahr 1320 datieren zu können²²⁾ und führt als Beweis für diese Behauptung an, sie sei eingeschoben in einen Kommentar des Mayronius zu den Kapiteln 1 und 2 des Titels I, 1 der Dekretalsammlung Gregors IX.²³⁾ und folge hier auf eine zu 1320 datierte andere Quaestio. Aber in der Hs. steht nur, daß der Gegenstand dieser letzteren Quaestio 1320 in Paris auf einer Disputation behandelt worden sei und daß Mayronius den Inhalt dieser Disputation in 8 Punkte zusammengefaßt wiedergebe²⁴⁾. Wann das geschah, ist nicht gesagt²⁵⁾, und so kann das Jahr 1320 nur als terminus post quem für die Entstehung der Quaestio de subiectione gelten. Ebenso fragwürdig ist der Versuch L a p p a r e n t s zur Datierung des sog. Tractatus de principatu regni Sicilie. Dieser Tractat bildet die 11. Quaestio eines als Quodlibet bezeichneten Werkes des Mayronius, das in einigen — aber offenbar nicht in allen²⁶⁾ — Hss. mit Teilen seines Sentenzenkommentars vereinigt ist. Dieses letztere Werk ist in seiner Urform die Niederschrift eines Vorlesungskurses, den Mayronius im Schuljahr 1320/21 an der Pariser Universität hielt, wurde aber nachträglich mehrfach umgearbeitet, ohne daß sich über die Entstehungszeit dieser späteren Fassungen irgend etwas aussagen ließe²⁷⁾. Gerade sie aber erscheinen in den Hss., die auch das Quodlibet enthalten²⁸⁾, und so kann man L a p p a r e n t, sofern man seine ganze Beweisführung überhaupt gelten lassen will, zwar zu-

²²⁾ A. a. O. S. 12.

²³⁾ So ist die sehr ungenaue Titelangabe L a p p a r e n t s zu berichtigen; vgl. R o t h S. 72.

²⁴⁾ R o t h S. 82.

²⁵⁾ Mayronius sagt: *quam quidem disceptationem describere satagens*, und es wäre sehr wohl möglich, daß er diese Aufzeichnung erst einige Zeit später in seinem Dekretalenkommentar verarbeitet habe.

²⁶⁾ Nämlich in der von L a p p a r e n t benutzten Hs. Oxford Balliol College ms. 70 (dazu R o t h S. 148) und in dem Frühdruck von 1520 (L a p p a r e n t S. 93). Dagegen enthält die Hs. Assisi, Bibl. mun. 179 nach den Angaben bei R o t h S. 182 den Sentenzenkommentar nicht und bei der Hs. Troyes 995 (vgl. ebenda) bleibt die Frage ungeklärt.

²⁷⁾ Vgl. über die Geschichte des Werkes die sehr eingehenden Ausführungen von R o t h S. 87 ff.

²⁸⁾ Vgl. über die Oxford Hs. R o t h S. 148 und über den Druck S. 95 f. Übrigens handelt es sich danach in den beiden Fällen um verschiedene Fassungen des Kommentars, was L a p p a r e n t s Beweisführung nicht plausibler macht.